

1737/J XXI.GP  
Eingelangt am: 18-01-2001

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Kogler, Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen  
betreffend Ausschreibung der österreichischen Nationalagentur für das EU -  
Bildungsprogramm "Jugend"

Das BMSG hat am 21 Juli 2000 die österreichische Nationalagentur für das EU - Bildungsprogramm "Jugend" nach dem Bundesvergabegesetz 1997 öffentlich ausgeschrieben. Das BMSG hat am 21. November 2000 seine Absicht bekanntgegeben, den Zuschlag an die Fa. EuroTech Management Consulting GesmbH zu erteilen. Das Auftragsvolumen beträgt über ÖS 40 Mio und wird zur Hälfte von der Republik Österreich und zur Hälfte von der Europäischen Union finanziert. Die beauftragte Nationalagentur wird in Umsetzung des Programmes Jugend Fördermittel im Umfang von ca öS 20 Mio / Jahr verwalten. Das Interkulturelle Zentrum als Bieter im Verfahren hat beim Bundesvergabeamt einen Antrag auf Prüfung dieses Vergabeverfahrens eingebracht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

1. Warum wurde die Nationalagentur "Jugend" erst am 21. Juli 2000 ausgeschrieben und nicht schon unmittelbar nach dem Beschuß des Programmes "Jugend" durch den Rat und das Europäische Parlament am 13. April 2000?
2. Wer oder was hat diese lange Verzögerung verursacht, obwohl die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung schon lange zuvor bekannt waren und die Entscheidung für eine Ausschreibung schon im März 2000 getroffen wurde?
3. Ist es richtig, daß das Bundesvergabeamt in einem Bescheid bemängelt hat, daß sich das BMSG "offensichtlich mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu viel Zeit gelassen hat"?
4. Ist es richtig, daß aufgrund dieser Verzögerung und der dadurch entstandenen Dringlichkeit der Zuschlagsentscheidung der Rechtsschutz für nicht berücksichtigte Bieter gemäß BVG 1997 nicht gewährt werden konnte?
5. Welche und wie viele Bieter haben im Rahmen dieser Ausschreibung ein Anbot gelegt?

6. Wie erfolgte die Bewertung der Anbote?

7. Welche Gesamtbewertung bzw. welche Bewertung erhielten die Anbote durch die einzelnen Mitglieder der Anbotsprüfungskommission?

8. Die Firma EuroTech ist gemäß ihrer Web - site offensichtlich eine Management Consulting Firma spezialisiert auf die Bereiche Technologie und Infrastruktur. Welche spezifischen Erfahrungen und fachlichen Voraussetzungen besitzt die Firma EuroTech

- im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit,
- im Bereich der internationalen und interkulturellen Bildungsarbeit,
- im Bereich der Beratung und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen,
- mit der Betreuung von Aktionsprogrammen der Europäischen Union und mit der Verwaltung von Fördermitteln der Europäischen Union für Dritte?

9. Ist es richtig, daß bei der Fa. EuroTech zum Zeitpunkt der Anbotslegung keine Mitarbeiterinnen mit Jugend - bzw. internationaler / interkultureller Bildungskompetenz beschäftigt waren und erst nach der Zuschlagserteilung entsprechendes Personal eingestellt werden soll?

10. Warum wurde die Firma EuroTech der bisherigen Nationalagentur Interculturelles Zentrum vorgezogen, die die Vorgängerprogramme seit 1994 erfolgreich umgesetzt hat und hohes Ansehen bei der Europäischen Kommission sowie bei den Nationalagenturen in anderen Ländern genießt?

11. Warum wurde bei einer derart komplexen und sensiblen Tätigkeit die Qualität des Anbots im Rahmen der Anbotsprüfungen nur mit 50% gewichtet?

12. Die Firma Eurotech ist als GesmbH per Definition gewinnerzielungsorientiert und hat auch Gewinnabsicht mit der Tätigkeit als Nationalagentur geäußert. Die Fa. EuroTech würde außerdem zwangsläufig Gewinn machen, da sie einerseits Umsatzsteuer veranschlagt und andererseits voll vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ein Gewinn durch die Tätigkeit als Nationalagentur ist jedoch gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission nicht zulässig. Daraus folgt, dass nur eine non - profit - Organisation als Nationalagentur beauftragt werden darf.

13. Warum wurde die Firma Euro - Tech dennoch zur Anbotslegung geladen?

14. Warum beabsichtigt das BMSG trotzdem den Zuschlag an die Firma EuroTech zu erteilen und riskiert damit die nachträgliche Aufhebung der Zuschlagserteilung durch Gemeinschaftsorgane (Kommission, EuGH)?

15. Erfüllt die Beauftragung der Firma EuroTech trotz dieser rechtlichen Bedenken den Tatbestand des Amtsmißbrauches?

16. Welche Gewerbeberechtigungen sind nach Ansicht des BMSG für die Tätigkeit als Nationalagentur erforderlich?

17. Wurde seitens des BMSG geprüft, ob die Fa. EuroTech die nötigen Gewerbeberechtigungen besitzt?

18. Warum hat das BMSG bis dato die Fa. EuroTech nicht vom Verfahren ausgeschlossen, falls sie nicht die nötigen Gewerbeberechtigungen besitzt?

19. Warum plant das BMSG die Vergabe an die Firma EuroTech, deren Bruttoanbotssumme um etwa öS 500.000,— höher ist, als die eines anderen Bieters (Interculturelles Zentrum)?

20. Warum wurden bei der Anbotsbewertung für die Bewertung des Leistungsumfangs die **Kosten** für die Leistung berücksichtigt anstatt z.B. der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden durch qualifiziertes Personal?
21. Ist es richtig, dass die Arbeitsstunde der Firma EuroTech im Durchschnitt ca. doppelt so teuer ist wie eine vom IZ angebotene?
22. Ist es richtig, dass die Firma EuroTech daher nur etwa halb so viele Arbeitsstunden anbietet wie das IZ?
23. Wurde bei der Anbotsbewertung das Preis - Leistungs - Verhältnis bewertet?
24. Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
25. Wie erklärt sich vor diesem Hintergrund der geplante Zuschlag an die Firma EuroTech?
26. Warum wurde ein Verhandlungsverfahren gewählt?
27. Ist es richtig, dass nur mit der Firma EuroTech verhandelt wurde?
28. Wurde das Anbot der Firma EuroTech nach der Anbotsiegung verändert?  
Wenn ja, weshalb?
29. Wurde hier der im Bundesvergabegesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt?
30. Wenn die Fa. EuroTech die nötigen Gewerbeberechtigungen nicht besitzt, und / oder das Anbot der Fa. EuroTech nach Anbotslegung verändert wurde und / oder mit anderen Bieter nicht verhandelt wurde und / oder die Fa. EuroTech entgegen den Ausschreibungsbedingungen Gewinnerzielungsabsichten verfolgt, wäre dann der Zuschlag an die Fa. EuroTech rechtswidrig?
31. Erfüllt die Beauftragung der Firma EuroTech trotz dieser rechtlichen Bedenken den Tatbestand des Amtsmißbrauches?
32. Gibt oder gab es Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. EuroTech bzw. mit EuroTech direkt oder indirekt verbundenen Firmen und der Fa. Quantum, die vom BMSG damit beauftragt war, die Anträge zur Zulassung zur Anbotslegung sowie die Anbote selbst zu prüfen bzw. zu bewerten und die Vergabekommission zu beraten?
33. Wenn ja, welcher Art sind bzw. waren diese Geschäftsbeziehungen und welches Finanzvolumen haben bzw. hatten sie?
34. Wenn ja, läge dann nicht eine Befangenheit der Fa. Quantum bei der Bewertung des Anbots der Fa. EuroTech vor?
35. Ist es richtig, daß das Bundesvergabeamt angekündigt hat, die Beurteilung der gemeinschaftsrechtlichen Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen?
36. Was geschieht, wenn die Organe der Europäischen Union feststellen, daß die Fa. EuroTech nicht den Mindestanforderungen an Nationalagenturen gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission entspricht und daher mit der Fa. EuroTech kein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen werden kann?
37. Falls es dann ab 1. Februar 2001 keine Nationalagentur für das Programm "Jugend" in Österreich gibt, läge dann ein Fall von Amtsmißbrauch vor?

38. Welcher Schaden droht der Republik Österreich, wenn die angerufenen Kontrollinstanzen im Nachhinein eine Zuschlagserteilung an die Firma EuroTech für rechtswidrig erklären?
39. Könnte der übergangenen (tatsächliche) Bestbieter Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe gegenüber der Republik Österreich geltend machen?
40. Welche Rolle spielte die vorläufig suspendierte Sektionschefin Dr. Veronika Holzer, in deren Zuständigkeit das Programm "Jugend" fiel, bei der Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens?